

Vertrag
nach § 73 c SGB V
über die Durchführung
einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern im
Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung
in der Fassung vom 01.07.2015

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
(nachfolgend KVSA genannt)

und

der Knappschaft, Regionaldirektion Cottbus
(nachfolgend Knappschaft genannt)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand und -ziel	3
§ 2 Teilnahmevoraussetzung der Versicherten	3
§ 3 Teilnahme der Fachärzte für Augenheilkunde	4
§ 4 Versorgungsumfang	4
§ 5 Dokumentation und Auswertung der ärztlichen Leistungen	5
§ 6 Organisatorische Maßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit	5
§ 7 Vergütung	6
§ 8 Abrechnungsverfahren	6
§ 9 Datenschutz.....	6
§ 10 Inkrafttreten und Kündigung	6
§ 11 Schlussbestimmungen	6

Übersicht Anlagen

- Anlage 1: Teilnahmeerklärung des Augenarztes zum Vertrag
- Anlage 2: Teilnahme- und Einwilligungserklärung für die Versicherten
- Anlage 3: Befundbogen
- Anlage 4: Schnittstellenbeschreibung

Präambel

Die medizinische Versorgung der Kinder und Jugendlichen stellt zentrale Weichen für deren gesundheitliche Entwicklung, die nicht selten Auswirkungen bis in das fortgeschrittene Erwachsenenalter haben. Dies gilt sowohl für Kinder und Jugendliche ohne gesundheitliche Einschränkungen wie auch für bereits erkrankte Kinder und Jugendliche. Rechtzeitige Nutzung von Prävention und Früherkennung sowie eine gezielte medizinische Spezialisierung der Behandlungsabläufe sind demnach zentrale Aspekte einer qualifizierten Versorgung.

Bei frühzeitiger Entdeckung im Kindesalter kann eine Vielzahl von Sehschwächen erfolgreich behandelt und somit Folgeerkrankungen vermieden werden. In Ergänzung zu der sorgfältigsten Durchführung der kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen können bestimmte die Augen betreffenden Diagnostiken nur von den Augenärzten durchgeführt werden, so zum Beispiel die Messung des optischen Brechungszustandes des kindlichen Auges (objektive Refraktometrie mit erweiterten Pupillen).

Mit diesem Vertrag sollen zusätzliche präventive Maßnahmen für alle Versicherten der Knappschaft angeboten werden, um möglichst frühzeitig Augenerkrankungen, Sehfehler und Schielerkrankungen erkennen und behandeln zu können bzw. durch individuelle Beratungen augenschädigende Einflüsse und Verhaltensweisen zu vermeiden und eine Lücke eines bisher nicht vorgesehenen frühkindlichen Augenscreenings wird geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand und -ziel

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung einer qualifizierten ambulanten Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung vom vollendeten 30. Lebensmonat an bis zum 42. Lebensmonat durch am Vertrag beteiligte Fachärzte für Augenheilkunde gemäß § 3, (im Folgenden „teilnehmende Augenärzte“ genannt).
- (2) Der Versorgungsumfang umfasst die spezielle augenärztliche Anamnese, die in § 4 beschriebenen Untersuchungen sowie das abschließende Beratungsgespräch mit den Eltern / Sorgeberechtigten des Kindes und die Übergabe der Dokumentation.
- (3) Ziel des Vertrages ist es, die Qualität der Diagnostik von Sehstörungen zu verbessern. Im Ergebnis soll die hohe Prävalenz von sehbehinderten Kindern zum Zeitpunkt der Einschulung deutlich gesenkt sowie sehfehlerbedingten Schulschwierigkeiten frühzeitig begegnet werden.
- (4) Die Einleitung bzw. Weiterführung notwendiger Maßnahmen der Therapie und Nachsorge von Krankheiten, die im Rahmen dieser Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung festgestellt bzw. aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand der Vereinbarung. Ebenso wenig sind von dieser Vereinbarung Selbstzahlerleistungen (IGeL) der Versicherten erfasst.

§ 2

Teilnahmevoraussetzung der Versicherten

- (1) Anspruchsberechtigt sind auf Wunsch ihrer Erziehungsberechtigten alle bei der Knappschaft versicherten Kinder vom vollendeten 30. Lebensmonat an bis zum 42. Lebensmonat. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Toleranzgrenzen.

- (2) Die Teilnahme des Versicherten ist freiwillig und beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung (Anlage 2) durch den/die Sorgeberechtigten. Die Teilnahmeerklärung wird innerhalb einer Woche durch den Arzt an die Knappschaft weitergeleitet. Per Post oder Fax an die Adresse/Faxnummer auf der Teilnahmeerklärung. Die Sorgeberechtigten können die Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe in Textform oder zur Niederschrift bei der Knappschaft ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die Knappschaft. Der Widerruf ist zu richten an folgende Adresse: Knappschaft, Regionaldirektion Cottbus, Vertragsabteilung, Postfach 10 02 53, 03002 Cottbus

Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die Knappschaft dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung.

- (3) Die Teilnahme des Versicherten endet ein Jahr nach Abgabe der Teilnahmeerklärung bzw. mit dem Wechsel des Versicherten zu einem nicht beteiligten Kostenträger oder mit dem Ende des nachgehendem Leistungsanspruchs nach § 19 SGB V.

§ 3

Teilnahme der Fachärzte für Augenheilkunde

- (1) Zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchung nach § 4 dieses Vertrages sind im Bereich der KVSA zugelassene Fachärzte für Augenheilkunde, bei einem Vertragsarzt angestellte Fachärzte für Augenheilkunde oder in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MZV), in einer Einrichtung nach § 105 SGB V bzw. in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V tätige Fachärzte für Augenheilkunde berechtigt.
- (2) Die Augenärzte erklären ihre Teilnahmebereitschaft durch Abgabe der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 1 gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung und erhalten eine Genehmigung zur Abrechnung der Leistungen gem. § 8. Die KVSA informiert die Knappschaft gemäß Anlage 4 vierteljährlich über die teilnehmenden Ärzte.
- (3) Die Teilnahme des Augenarztes beginnt mit dem Zugang der von der Kassenärztlichen Vereinigung nach Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen versandten Teilnahmebestätigung an den Augenarzt.
- (4) Die Teilnahme des Augenarztes endet:
- a) mit dem Ende oder dem Wegfall seiner Zulassung oder Approbation;
 - b) Durch Beendigung des Vertrages seitens der Knappschaft oder der Kassenärztlichen Vereinigung. Die teilnehmenden Augenärzte sind unverzüglich schriftlich über die Beendigung des Vertrages durch die Kassenärztliche Vereinigung zu informieren.
 - c) durch den schriftlichen Widerruf des teilnehmenden Arztes gegenüber der KVSA. Der Widerruf kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Quartals erfolgen;

§ 4

Versorgungsumfang

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis hat einmalig Anspruch auf eine Vorsorgeuntersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3 dieses Vertrages). Die Vorsorgeuntersuchung umfasst:

- Anamnese des Kindes, ophtalmologische Familienanamnese, Sichtung evtl. Vorbefunde des Kinderarztes
 - Visusbestimmung (monokular R und L mit altersgemäßer Methodik, bei Nystagmus auch binokular)
 - eine Untersuchung auf Stellung der Motilität
 - Hirschberg- und Brückner-Test
 - Abdeck- und Aufdecktest
 - Motilität in die 4 Sekundärpositionen
 - Stereotest
 - eine morphologische Untersuchung (Vorderabschnittsbeurteilung, Funduskopie in Miose)
 - fakultativ eine objektive Refraktionsbestimmung (ggf. mit Skiaskopie und/oder Autorefraktometrie)
 - Abschlussgespräch: Befunderläuterung, Beratung zur Sehentwicklung, Ausfüllen und Übergabe des Befundbogens (Anlage 3). Das Original verbleibt in der Praxis; eine Kopie erhält der Erziehungsberechtigte zur Vorlage beim Kinderarzt.
- (2) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Augenarzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (3) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (4) Die Augenärzte wirken daraufhin, den Versicherten der Knappschaft innerhalb von 7 Tagen nach deren Kontaktaufnahme einen Untersuchungstermin anzubieten.
- (5) Die Wartezeit bei vereinbarten Terminen ist in der Regel auf maximal 30 Minuten (bei Auftreten von Notfällen sind diese vorrangig zu behandeln) zu begrenzen.

§ 5

Dokumentation und Auswertung der ärztlichen Leistungen

Der teilnehmende Augenarzt verpflichtet sich mit Abgabe der Teilnahmeerklärung, für alle teilnehmenden Versicherten eine vollständige Dokumentation der im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen zu führen.

§ 6

Organisatorische Maßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Knappschaft informiert ihre Versicherten über Ziele und Leistungsumfang dieser Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahme gemäß dieser Vereinbarung.
- (2) Die Kassenärztliche Vereinigung nutzt ihre Publikationen, Homepage, etc., um die Augenärzte über die Möglichkeit der Teilnahme an diesem Vertrag zu informieren.

§ 7 Vergütung

- (1) Der Augenarzt erhält für die vollständige Durchführung der Leistungen nach § 4 dieses Vertrages eine Vergütung in Höhe von 40,00 EUR. Daneben ist eine parallele privatärztliche Abrechnung für Leistungen nach § 4 dieses Vertrages ausgeschlossen.
- (2) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

§ 8 Abrechnungsverfahren

- (1) Die Augenärzte rechnen die Vorsorgeuntersuchung mit der Pseudonummer 98090 über die KVSA ab.
- (2) Die KVSA weist diese Leistungen kassenseitig im Formblatt 3 bis zur 6. Ebene aus.
- (3) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVSA, der Zahlungstermine und der rechnerischen/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern.

§ 9 Datenschutz

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht und das Sozialgeheimnis unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten.

§ 10 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.07.2015 in Kraft. Die Laufzeit ist unbegrenzt.
- (2) Unabhängig davon kann dieser Vertrag jedoch gesondert mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende von beiden Vertragspartnern gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2016

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Abbedingung dieser Schriftformklausel.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine Regelung zu treffen, mit der ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke enthält.
- (4) Keine Regelung in diesem Vertrag soll ein Arbeitsverhältnis oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen den Vertragspartnern begründen. Sofern nicht in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt, vermittelt dieser Vertrag keinem Vertragspartner das Recht, einen anderen Vertragspartner rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Magdeburg, den

Cottbus, den

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt

Knappschaft, Regionaldirektion
Cottbus